

B1 / 2026 / XVII

Org.-Einheit: Fachbereich Steuerung
Geschäftszeichen: 210.0; Frau Zühlke
Datum: 12.05.2026

BERICHTSVORLAGE

des Verwaltungsausschusses

**Fragen an den Verwaltungsausschuss zum Projekt Teilhabe Hessen (THH);
Meilensteinbericht Januar 2026 (M1 / 2026 / XVII) und zu den verstärkten Prüfungen
nach § 128 SGB IX
- Berichtsvorlage zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE F1/2026/XVII vom 19.03.2026**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Verwaltungsausschuss	09.06.2026	zur Kenntnis
Haushalts- und Finanzausschuss	17.06.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales	17.06.2026	zur Kenntnis

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja,								
Stehen Mittel zur Verfügung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Produkt/Sachkonto:	Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja					
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja		Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja,						
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja						
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja		Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Noch nicht absehbar <input type="checkbox"/> Ja						
Kosten insgesamt €	Belastung LWV €	Beteiligung Dritter €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.					
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt <input type="checkbox"/>	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nein	<table border="0"> <tr> <td>€</td> <td rowspan="2">Sachkonto</td> </tr> <tr> <td>€</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Ja</td> <td></td> </tr> </table>	€	Sachkonto	€	<input type="checkbox"/> Ja	
€	Sachkonto							
€								
<input type="checkbox"/> Ja								

Inhalt des Berichtes

Der Verwaltungsausschuss nimmt zu der Anfrage der Fraktion die Linke vom 19.03.2026 zum Thema Projekt Teilhabe Hessen (THH); Meilensteinbericht Januar 2026 (M1 / 2026 / XVII) und zu den verstärkten Prüfungen nach § 128 SGB IX, wie folgt Stellung:

Inhalt der Anfrage:

Der Verwaltungsausschuss wird gebeten, alle nachfolgenden Fragen zu beantworten. Weiterhin wird gebeten, gemäß § 18 Abs. 6, die Antwort des Verwaltungsausschusses an die beteiligten Ausschüsse zur Beratung zu überweisen.

Vorbemerkung: In der letzten Sozialausschusssitzung wurde der Meilensteinbericht (M1 / 2026 / XVII) Januar 2026 zum Projekt Teilhabe Hessen vorgelegt, der unter anderem die Etablierung einer Task Force: Verstärkte Prüfungen nach § 128 SGB IX beinhaltet, sowie inhaltliche Themenerweiterungen und eine Neuausrichtung des Projekts Gesamtsteuerung Teilhabe als Projekt Teilhabe Hessen weiterführt. Im Sozialausschuss wurde der Beschluss (A2 / 2025 / XVII) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen vom 03.04.2025 als politische Grundlage dieser Änderungen genannt.

Daher folgende Fragen an den Verwaltungsausschuss:

1. Im Beschluss (A2 / 2025 / XVII) wird weder die Fortsetzung des Projekts „Gesamtsteuerung Teilhabe“ noch die Umbenennung des Projektes in „Projekt Teilhabe Hessen“ benannt: Wann wurde die Fortführung des Projektes „Gesamtsteuerung Teilhabe“ mit der Umbenennung in „Projekt Teilhabe Hessen“ (THH) in der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsausschuss des LWV beschlossen?

Antwort: Die Fortführung des Projekts „Gesamtsteuerung Teilhabe“ erfolgte auf Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 03.04.2025 (A2 / 2025 / XVII), der eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorsieht.

Die Umbenennung in „Projekt Teilhabe Hessen (THH)“ wurde darauf aufbauend durch die Verwaltungsleitung im Rahmen der Projektsteuerung vorgenommen, um die veränderte Zielsetzung und inhaltliche Erweiterung abzubilden.

Eine gesonderte Beschlussfassung zur Umbenennung erfolgte nicht, da es sich um eine organisatorische Maßnahme innerhalb der laufenden Umsetzung eines politisch beschlossenen Entwicklungsprozesses handelt. Die Gremien wurden über die Anpassung im Rahmen der Meilensteinberichte sowie durch mündliche Berichte der Dienststellenleitung in den LWV-Gremien informiert.

2. Wenn das Projekt „**Teilhabe Hessen**“ die Fortsetzung des Projekts „**Gesamtsteuerung Teilhabe**“ ist, warum wird der **projektbegleitende Beirat (A13 / 2017 / XVI)**, der bereits im Rahmen des Projektmanagements **PerSEH** beschlossen wurde, nicht wieder einberufen?

Antwort: Die Einrichtung eines Projektbeirates wurde im Jahr 2016 durch die Verbandsversammlung für das Projekt GSTH beschlossen und hatte die Funktion, die Fraktionen fortlaufend über den Projektverlauf GSTH zu informieren. Dabei erhielt der Beirat umfangreiche Informationen zum Projektfortschritt, insbesondere zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. In der letzten Sitzung des Beirats am 03.07.2020 schlugen die Mitglieder einvernehmlich vor, auf weitere Sitzungen des Beirats zu verzichten.

Hierzu erfolgte ein erklärendes Schreiben der Verwaltungsleitung (Frau Landesdirektorin Selbert und Herr Erster Beigeordnete Dr. Jürgens) vom 07.07.2020 an die Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung.

Die politische Begleitung der Projekte erfolgte seitdem über die regulären Ausschussstrukturen, insbesondere den Sozialausschuss. Hier wurden regelmäßig Meilensteinberichte vorlegt, die fortlaufend über die jeweiligen Projektverläufe berichteten.

3. Im Beschluss **(A2 / 2025 / XVII) Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen** vom 03.04.2025 wird ausgeführt: „aufgrund der vorhandenen organisationalen Rückstände sowie der Ausgabendynamik im Bereich der Eingliederungshilfe eine externe Evaluation der Leistungs- und Finanzierungssystematik und damit verbundener Umstellungen zu prüfen.“
- a) Wurde diese externe Evaluation durchgeführt, und wenn ja, durch wen und welche Ergebnisse sind dabei herausgekommen? Wenn nein, warum wurde keine externe Evaluation durchgeführt?

Antwort: Eine externe Evaluation wurde bislang nicht durchgeführt.

Aus Sicht des LWV Hessen müssen in einem ersten Schritt ausreichende Erklärungs- und Plausibilisierungsansätze gefunden werden, warum nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik eine enorme Leistungsmengenausweitung der Bestandsfälle stattgefunden hat. Zudem werden mit der Umsetzung des Zukunftssicherungsbeitrages bereits neue Elemente von Finanzierungsformen erprobt. Vorgesehen ist die Erprobung weiterer Finanzierungsformen im Rahmen des Projektes THH.

Nach Abschluss dieser Erprobungen ist vorgesehen zu prüfen, ob und in welcher Form eine externe Evaluation zur Validierung der Ergebnisse sinnvoll eingesetzt werden kann.

4. Im Beschluss **(A2 / 2025 / XVII)** wurde auch festgelegt: „einfache und praxistaugliche Verfahren in der Leistungs- und Finanzierungssystematik einzuführen zu der derzeit mit den Vertragspartnern vereinbarten Leistungs- und Finanzierungssystematik (LFS). Vorschläge zum notwendigen Veränderungsprozess der Eingliederungshilfe vor allem im Hinblick auf eine organisationale, personelle und finanzielle Entlastung vorzulegen und diese gemeinsam mit den Partnern vor Ort zu erproben. Auftrag ist die Fokussierung auf durchführbare, praktisch abbildbare und ressourcenschonende Verfahren. Der Beginn von Erprobungsphasen und/oder -projekten ist hierbei bereits in 2025 zu realisieren. Eine begleitende Evaluation ist ebenfalls zu prüfen.“
- In der Präsentation im Ausschuss für Soziales am 27.11.2025 wurden drei Modelle zur Erprobung vorgestellt:
1. Pauschaler Leistungsumfang für besondere Wohnformen und gesondert vorgehaltene Flächen
 2. Basisbeträge analog PerSEH / RV 2
 3. Trägervolumen / Trägerbudget

Im Meilensteinbericht **Projekt Teilhabe Hessen (THH); Januar 2026 (M1 / 2026 / XVII)** wird jedoch ausgeführt: *"Es wurden ursprünglich drei zu erprobende Finanzierungsmodelle ausgewählt. Im Kontext des vereinbarten Gesamtpakets zur Zukunftssicherung und zur Vermeidung einer noch größeren Komplexität sowohl bei der Sachbearbeitung als auch bei der Abrechnung wurde entschieden, nur eines der beschriebenen Modelle weiterhin zu erproben. Aufgrund der notwendigen Vorbereitungen ist hier die modellhafte Erprobung erst ab dem Jahr 2027 vorgesehen."*

- a) Was hat dazu geführt, dass der Beschluss **(A2 / 2025 / XVII)** an dieser Stelle nicht umgesetzt wird, dass diese drei Modelle nun doch nicht erprobt werden sollen und dass die modellhafte Erprobung auf den 01.01.2027 verschoben wurde?
- b) Im Ausschuss wurde referiert, dass man komplett neu über verschiedene Modelle verhandeln würde und bislang nicht festgelegt sei, welche Modelle erprobt werden sollen. Allerdings steht im Meilensteinbericht, man habe sich auf ein Modell für alle festgelegt. Welches der drei Modelle ist im Meilensteinbericht gemeint?
- c) Mit wem wird über die Modellerprobung verhandelt, und ist man bei der Anzahl nun auf ein Modell vor festgelegt oder nicht?

Antwort: Die vom LWV im Jahr 2025 vorgestellten/ angedachten Finanzierungsmodelle befanden sich seit Mitte 2025 in einer Prüf- und Auswahlphase. Neben diesen Modellen wurden von Verbänden und einzelnen Leistungserbringern rund zehn weitere Varianten eingebracht. Ursprünglich war geplant, die drei Modelle mit ausgewählten Leistungserbringern in einer Modellphase zu erproben. Eine gezielte Ansprache potenzieller Teilnehmender wurde im Zuge der Verhandlungen zum Zukunftssicherungsbeitrag (ZSB) jedoch nicht weiterverfolgt.

Ab Sommer 2026 wurde der ZSB mit der Leistungserbringerebene verhandelt und vereinbart. Dieser stellt bereits eine neue Finanzierungsform dar, etwa durch Gruppenansätze in der Kompensatorischen und Qualifizierten Assistenz. Der ZSB tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Um das Projekt THH organisatorisch und personell nicht zu überlasten und eine reibungslose Einführung des ZSB sicherzustellen, wurde die Erprobung alternativer Finanzierungsmodelle zunächst zurückgestellt (Beschluss M1 / 2026 / XVII).

Derzeit gibt es keine endgültige Festlegung auf konkrete Modelle zur Erprobung. Eine Entscheidung der Dienststellenleitung ist für Herbst 2026 vorgesehen. Ziel ist ein konsensfähiges und praktikables Modell gemeinsam mit den Vertragspartnern. Auch Einzelvereinbarungen mit Leistungserbringern werden als ausreichend erachtet. Ein entsprechender Konzeptionsauftrag im Rahmen THH liegt vor, eine finale Entscheidung steht jedoch noch aus.

5. Der LWV hat eine Task Force „Verstärkte Prüfungen nach § 128 SGB IX“ gebildet. Der LWV beruft sich bei den Prüfungen auf eine hessische Öffnungsklausel (§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB X), die auch eine anlasslose Prüfung ermöglicht: *„Abweichend von § 128 Abs. 1 erster Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können die Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihnen beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers auch ohne das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüfen.“*

Widerspricht dies nicht den Bestimmungen des BTHG bei Prüfungen nach § 128 SGB IX, der grundsätzlich erfordert, dass *„tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt“*, und wurde in diesem Rahmen bereits von einem Leistungserbringer geklagt oder ein Rechtsgutachten zur Zulässigkeit anlassloser Prüfungen eingeholt?

Antwort: Die Prüfungen nach § 128 SGB IX erfolgen auf Grundlage der bundesrechtlichen Regelung in Verbindung mit der landesrechtlichen Öffnungsklausel nach § 4 Abs. 2 HAG SGB IX. Diese ermöglicht ausdrücklich auch anlasslose Prüfungen der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit von Leistungen.

Ein Widerspruch zum BTHG wird hierin nicht gesehen, da der Landesgesetzgeber von der eingeräumten Regelungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Die Prüfungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Aktuell liegen dem LWV Hessen keine gerichtlichen Entscheidungen vor, die die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Prüfungen infrage stellen. Die rechtliche Bewertung erfolgt fortlaufend im Rahmen der Verwaltungspraxis.

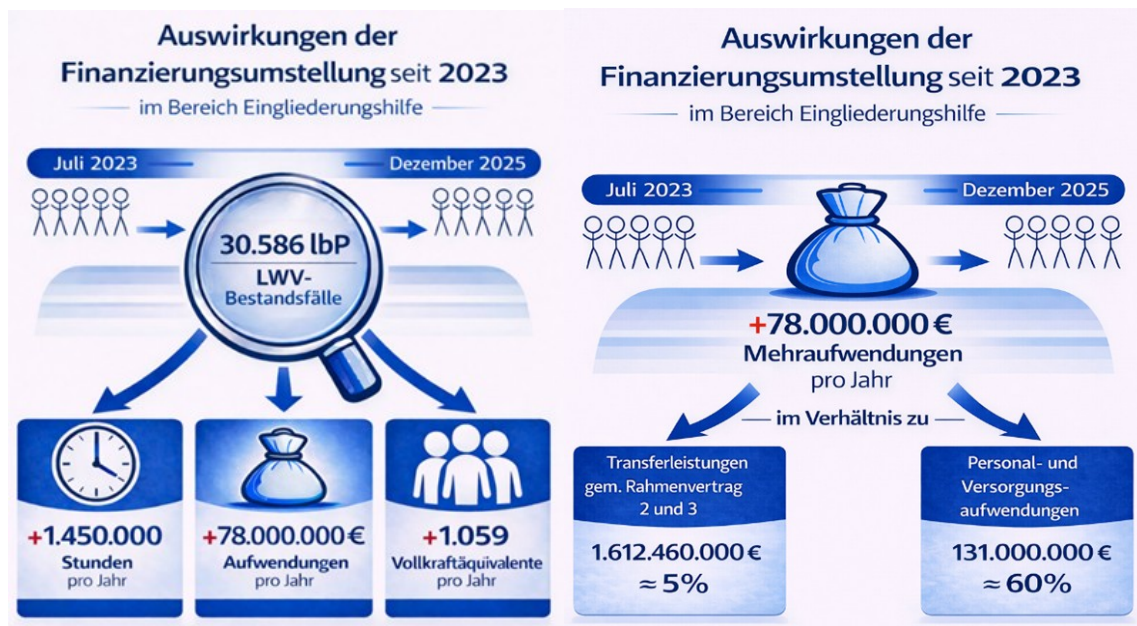
6. Wie viele Verwaltungsmitarbeiter sind in welchen Fachbereichen und mit welchem wöchentlichen Stundenumfang Teil dieser Task-Force, und wie lange soll diese bestehen?

Antwort: Die Prüfungen werden durch den bestehenden Funktionsbereich Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung durchgeführt. Der Begriff „Task Force“ beschreibt hierbei keinen eigenständigen organisatorischen Bereich, sondern eine priorisierte Bündelung bestehender Ressourcen zur Durchführung der Prüfungen.

7. Welche Auffälligkeiten haben zu dieser Prüfung geführt, und anhand welcher Datengrundlage errechnen sich die 100 Millionen, die zwischen LIGA und dem Landeswohlfahrtsverband als strittig angesehen werden?

Antwort: Die genannte Größenordnung basiert auf aggregierten Auswertungen der Leistungs- und Abrechnungsdaten seit Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik die fortlaufend weitergeführt werden.

Das nachfolgende Schaubild verdeutlicht den aktuellen Datenstand zum 31.12.2025:



Abbildungen: Eigene Darstellung unter Verwendung von ChatGPT (OpenAI)

Ziel ist es, diese Auffälligkeiten transparent darzustellen und im gemeinsamen Dialog mit den Leistungserbringern zu plausibilisieren und belastbare Erkenntnisse zur Leistungs- und Kostenentwicklung zu gewinnen.

8. Im Sozialausschuss wurde referiert, dass 30–40 Leistungserbringer geprüft werden und diese Leistungserbringer ein separates Anschreiben erhalten haben.
- Wie viele Träger genau haben dieses zweite Anschreiben bekommen?
 - Ist sicher, dass alle Träger, die kein zweites separates Anschreiben erhalten haben, durch die Task-Force nicht geprüft werden, oder soll ggf. eine Ausweitung der Prüfungen über den derzeitigen Stand hinaus stattfinden bzw. die Task-Force dauerhaft eingesetzt werden?
 - Wie viele Träger, die geprüft werden, haben dem Zukunftssicherungsbeitrag zugestimmt, und wie viele haben sich in Einzelverhandlungen begeben?

Antwort: In einem ersten Schritt werden insgesamt 10 Leistungserbringer geprüft. Ausschließlich die ausgewählten Leistungserbringer wurden angeschrieben. Für jeden Leistungserbringer wurde ein Anschreiben zur Prüfung durch den Bereich Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung versandt. In einem Begleitschreiben hat die Verwaltungsleitung die Wichtigkeit der Prüfungen herausgestellt.

Die Prüfungen haben im ersten Schritt Pilotcharakter und werden in den nächsten Jahren fortgeführt. Die Prüfungen sind (siehe Frage 6) Kernaufgabe des Bereiches Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung.

Die Auswahl der Einrichtungen für die vorgesehenen Prüfungen erfolgte anhand mehrerer objektiver Kriterien.

Hierzu zählen:

- die Entwicklung der Leistungsmengen seit der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik, insbesondere bei Bestandsfällen, wobei Einrichtungen sowohl nach dem absoluten Volumen der Leistungsmengenausweitung als auch nach der prozentualen Steigerung gegenüber dem Umstellungszeitpunkt ausgewählt wurden,
- eine hessenweite regionale Verteilung der Prüfungen, um eine ausgewogene Betrachtung in Nord-, Mittel- und Südhessen zu gewährleisten und
- der Pilotcharakter der ersten anlasslosen Prüfungen nach § 128 SGB IX als Einstieg in ein künftig regelmäßig eingesetztes Instrument der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung.

Die Auswahl stand ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit der Annahme oder Nichtannahme des Zukunftssicherungsbeitrages!

Im Rahmen der Prüfungen wird zunächst eine Gegenüberstellung der bewilligten und tatsächlich erbrachten Leistungen vorgenommen. Darauf aufbauend erfolgt eine Betrachtung des hierfür erforderlichen Personalumfangs anhand prüffähiger Unterlagen. Sofern sich hierbei Auffälligkeiten ergeben, können vertiefende Prüfungen erforderlich werden.

Die Prüfungen orientieren sich dabei eng an den bestehenden rahmenvertraglichen Regelungen. Ziel ist eine fachlich nachvollziehbare, transparente und rechtssichere Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

Die Prüfungen dienen ausdrücklich der sachlichen Klärung der tatsächlichen Leistungs- und Personalstrukturen.

9. Mit dem Zukunftssicherungsbeitrag wurde für das Aussetzen von JaDoLe für die Berichtsjahre 2025, 2026 und 2027 (ausgenommen die Struktur- und Prozessparameter) sowie eine Personaldividende festgelegt, d. h. eine Anrechnung des Entlastungsbetrags in Höhe von 1,76 % für qualifizierte Assistenz und Teilhabe am Arbeitsleben sowie 3,38 % für kompensatorische Assistenz ab dem 01.03.2026. Nun werden 30–40 Leistungserbringer für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft, das heißt mehrbelastet.

- a) Bekommen die Träger, bei denen eine Prüfung stattfindet und die den Zukunftssicherungsbeitrag mittragen, die Personaldividende erlassen?

Antwort: Anlasslose Prüfungen gemäß § 128 SGB IX i.V.m. § 4 HAG SGB IX waren auf Grundlage eines Beschlusses der Eingliederungshilfekommission bis 31.12.2025 für alle Leistungserbringer ausgesetzt und werden ab 01.01.2026 unabhängig von der Nicht-/Beteiligung am Zukunftssicherungsbeitrag als Regelaufgabe des Bereiches Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen durchgeführt. Die Prüfungen bewegen sich im rahmenvertraglichen festgelegten Rahmen. Es besteht insofern kein Zusammenhang zum Zukunftssicherungsbeitrag.

- b) Wenn Träger geprüft werden, die nicht den Zukunftssicherungsbeitrag unterschrieben haben: Warum reichen die Informationen aus JaDoLe nicht aus, um zu ermitteln, woher die Ausweitung der Leistungsmengen kommt?

Antwort: In JaDoLe werden Daten zu bewilligten und erbrachten Leistungen sowie zum Personaleinsatz erhoben und beziehen sich immer auf ein Berichtsjahr. Allein auf Grundlage dieser Daten lassen sich jedoch keine verlässlichen Rückschlüsse ziehen.

Zudem gibt es ein rahmenvertraglich festgelegtes Verfahren für Prüfungen nach § 128 SGB IX das einseitig nicht verändert werden kann. Darauf werden wir auch aktuell von zu prüfenden Einrichtungen verwiesen.

- c) Welchen inhaltlichen und statistischen Wert hat grundsätzlich die Datenabfrage über JaDoLe, wenn Träger, die dem Zukunftssicherungsbeitrag zustimmen, diese nur mittels der allgemeinen Strukturdaten leisten müssen?

Antwort: Die Datenabfrage der rahmenvertraglich vereinbarten Struktur- und Prozessparameter in JaDoLe ermöglicht, die Qualität und Wirksamkeit der erbrachten Leistungen zu betrachten. Alle Leistungserbringer, auch die ohne Zustimmung zum Zukunftssicherungsbeitrag (ZSB), sind verpflichtet, Angaben zu diesen Parametern zu machen. Die erfassten Daten werden für den Bericht nach § 6 HAG/SGB IX (Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB IX) benötigt.

10. Im Meilensteinbericht (M1 / 2026 / XVII) steht: *"Ziel ist es, die Ausweitung der Leistungsmengen im Verhältnis zur personellen Ausstattung der Leistungserbringer (LE) zu klären und belastbare Ergebnisse zur Leistungs- und Kostenentwicklung zu erzielen."*
- Ab welcher prozentualen Ausweitung von Leistungsmengen (5 %, 10 %, 20 %) findet eine Überprüfung des Trägers statt, und ab welchem Anfangsjahr wird die Ausweitung der Leistungsmenge definiert?
 - Welche "objektiven und einheitlich angewandten Kriterien" werden verwendet bzw. gibt es auch anlasslose Prüfungen nach Losverfahren?
 - Welche vereinheitlichten, rechtssicheren, effizienten, transparenten und sachgerechten Prüfverfahren für die Einrichtungsträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird der Verwaltungsausschuss entwickeln und dem Sozialausschuss vorstellen?

Antwort: Die Kriterien zur Prüfung wurden bereits bei der Beantwortung der Frage 8 benannt. Die Prüfungen erfolgen nach den gesetzlichen und rahmenvertraglichen Vorgaben. Letztere wurden von den Rahmenvertragspartnern vereinbart und sind allgemein bekannt.

11. Im Meilensteinbericht (**M1/2026/XVII**) steht: „Die Prüfungen konzentrieren sich auf den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 und beinhalten den Abgleich der bewilligten und erbrachten Leistungsmengen sowie eine Prüfung der personellen Ressourcen. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, ohne eine Vollprüfung vorzunehmen.“
- Ist die vom LWV geplante Prüfung eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, eine Qualitätsprüfung, und was bedeutet in diesem Zusammenhang „Verhältnismäßigkeit“?
 - Findet bei allen Trägern eine Vor-Ort-Prüfung statt, oder soll es nur einen Datenaustausch geben, der die Personalaufstockung (Ausweitung der Leistungsmengen) plausibilisiert?
 - Wenn es sowohl Vor-Ort-Prüfungen als auch einen Datenabgleich in anderen Einrichtungen gibt: Nach welchen Kriterien wird hier der Umfang der zu prüfenden Einrichtung bestimmt?
 - Umfassen die Prüfungen nur die der bewilligten Leistungen zum Abgleich mit kalkulatorisch vorzuhaltendem Personal oder nur die tatsächlich abgerechneten Leistungen?
 - Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu falschen Ergebnissen kommt, wenn bewilligte Leistungsumfänge evtl. von anderen Leistungserbringern realisiert werden?
 - Der Landeswohlfahrtsverband braucht zur Bewilligung einer Kostenzusage im Durchschnitt 210 Tage. Wenn bei einem Klienten ein erhöhter Betreuungsbedarf beantragt wird, die Kostenzusage aber erst 3 - 6 Monate später erfolgt und die Personalbeschaffung aufgrund des Fachkräftemangels nochmals 3 - 6 Monate dauert, mit welcher Personalmenge und ab welchem Zeitraum wird hier gerechnet?
 - Nach welchen Kriterien werden Dienstpläne geprüft und welche Stellen müssen diese formal enthalten und was zählt zu den Overheadkosten?
 - Laut Rahmenvertrag sind Personalmengen-Schwankungen von 8% erlaubt: ab welcher Personalmengenunterdeckung werden vom Verwaltungsausschuss Leistungserbringer angemahnt und was sind die Konsequenzen und Gegenmaßnahmen?

Antwort: Neben dem Hinweis auf das rahmenvertraglich vereinbarte Verfahren zu den Prüfungen nach § 128 SGB IX noch folgende Ergänzungen:

- Die Prüfungen umfassen sowohl wirtschaftliche als auch qualitative Aspekte im Sinne des § 128 SGB IX.
- Die Leistungsmengen beziehen bewilligte sowie erbrachten Leistungen sowohl vom LWV Hessen als auch von anderen Leistungsträgern ein.

- Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass Umfang und Tiefe der Prüfung am jeweiligen Risikoprofil der Einrichtung ausgerichtet werden, wobei die rahmenvertraglichen Regelungen dabei zu beachten sind.
- In einem ersten Schritt erfolgt eine datenbasierte Analyse. Bei Auffälligkeiten können ergänzend vertiefende Prüfungen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen, durchgeführt werden.
- Ziel ist keine Vollprüfung, sondern eine risikoorientierte Plausibilisierung.

Laut Rahmenvertrag (Ziffer 5.3.3) sind Personalmengen-Schwankungen im Rahmen eines Personalabgleichs (Betrachtungszeitraum: 3 bis 12 Monate) bis zu 8 % tolerierbar. Unterschreitungen beim vorgehaltenen Personal der qualifizierten Assistenz können durch den LWV akzeptiert werden, sofern die Summe aller Abweichungen im Prüfungszeitraum unterhalb dieser 8 %-Schwelle liegt. Ab einer Überschreitung dieser Toleranzgrenze erfolgt eine vertiefte Prüfung. Mögliche Konsequenzen umfassen insbesondere eine Überprüfung der Leistungserbringung sowie – im Einzelfall – eine Kürzung der Vergütung.

12. Im Sozialausschuss wurde referiert, dass es eine gute Zusammenarbeit mit der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht gibt.
- a) Fanden Gespräche mit dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege und der Fach- und Rechtsaufsicht im Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege statt, und wie beurteilen diese die Notwendigkeit der anlasslosen Qualitätsprüfungen?
 - b) Gab es einen Datenaustausch über den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 mit der HAVS Darmstadt, HAVS Frankfurt, HAVS Fulda, HAVS Gießen, HAVS Kassel und HAVS Wiesbaden statt und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?
 - c) Wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden in diesem Zeitraum geprüft?
 - d) Wie viele der bereits geprüften Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden vom LWV Hessen nun erneut geprüft?

Antwort: Die Prüfungen nach § 128 SGB IX ab 01.01.2026 konzentrieren sich auf die Plausibilisierung von Leistungsmengenausweitung und Personalausstattung und dienen der Qualitätssicherung und Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Die Prüfkriterien wurden bereits dargestellt.

In allen Regionen erfolgt eine Zusammenarbeit mit den verschiedenen HAVS (Hessische Aufsichtsbehörden). Der LWV Hessen führt dabei leistungsrechtliche Prüfungen durch, während die HAVS ordnungsrechtliche Prüfungen vornehmen. Zudem erfolgt ein gegenseitiger Austausch zwischen dem LWV und den HAVS, um eine umfassende und koordinierte Überprüfung der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Zu den Fragen c und d liegen dem LWV keine Daten vor.

Die Prüfungen nach § 128 SGB IX sind leistungsrechtliche Prüfungen, die eigenständig vom LWV Hessen durchgeführt werden. Sie konzentrieren sich auf den Leistungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Für den LWV Hessen besteht keine allgemeine Fachaufsicht durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege. Soweit der LWV Hessen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als Weisungsaufgaben wahrnimmt, unterliegt er der Fachaufsicht des jeweils zuständigen Fachministeriums. Im Übrigen erfolgt die Aufsicht im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als Rechtsaufsicht durch das zuständige Innenministerium. Bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in Hessen handelt es sich um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Sicherstellung der Einhaltung fachlicher Standards und gesetzlicher Vorgaben erfolgt innerhalb dieses Rahmens eigenverantwortlich durch den LWV Hessen.

13. Gesamtplanverfahren 3.0 (modellhafte Erprobung einer neuen Zugangs- und Verlaufssteuerung mit Einführung von übergreifenden Fallkonferenzen)

Laut Meilensteinbericht (**M1 / 2026 / XVII**) geht es u. a. um eine modellhafte Erprobung einer neuen Zugangs- und Verlaufssteuerung mit Einführung von übergreifenden Teilhabekonferenzen in zwei hessischen Regionen unter Einbezug der Leistungserbringenden. Der Werra-Meißner-Kreis sowie die Stadt und der Landkreis Offenbach wurden als Modellregionen ausgewählt.

- a) Ist vorgesehen, dass bei der Vereinfachung der Zugangs- und Verlaufssteuerung die Überprüfung des Bedarfs allein auf die Leistungserbringenden zurückverlegt wird?

Antwort: Dies ist aus heutiger Sicht nicht vorgesehen.

- b) Was sind übergreifende Teilhabekonferenzen, und wann und wo sollen diese stattfinden?

Antwort: Ein Konzept zu den regionalen Teilhabekonferenzen (THK) wurde im Projekt THH erarbeitet und bereits den Leistungserbringern in den Erprobungsregionen vorgestellt.

Die Teilhabekonferenz ist ein koordinierendes Fachgremium, das sich mit komplexen Bedarfslagen von leistungsberechtigten Personen befasst. Sie ersetzt keine gesetzlichen Verfahren wie die Antragsprüfung und die Bedarfsermittlung, sondern ergänzt diese um eine koordinierende und vernetzende Perspektive. Ständige Mitglieder der Teilhabekonferenz sind Vertreter des LWV Hessen, Vertreter der Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Region und Vertreter des örtlichen Sozialhilfeträgers. Die leistungsberechtigte Person (IbP) kann an der THK teilnehmen, wenn sie das möchte. Bei Bedarf ist die rechtliche Betreuung mit einzuladen und auf Wunsch der IbP kann auch eine Person des persönlichen Vertrauens teilnehmen. Über die Häufigkeit der THK verständigt sich der LWV Hessen mit den Leistungserbringern in den Erprobungsregionen.

- c) Welche „Auftaktveranstaltungen“ gab es im ersten Quartal zu der Neuregelung in den beiden Modellregionen, und wie wurden die Träger darauf aufmerksam gemacht?

Antwort: Sowohl im Werra-Meißner-Kreis auch in der Stadt und im Landkreis Offenbach haben die Auftaktveranstaltungen mit allen Leistungserbringern im März 2026 stattgefunden.